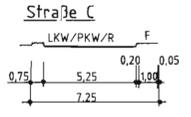
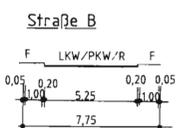
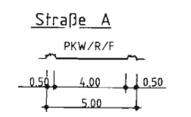


Straßenquerschnitte
M 1:200



Deckschichten:
Straße A: Pflaster
Straße B+C: Pflaster oder Asphalt

Planzeichnung / (Teil A) M 1:500

Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung
Festsetzungen (gemäß § 9 (1)-(7) Bau GB und Bau NV0)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Mischgebiet: zulässig sind: Wohngebäude, sonstige Gewerbetriebe; Geschäfts- und Bürogebäude; Einzelhandelsbetriebe
- Grundflächenzahl: 0,30
- Geschöflächenzahl: 0,40
- Zahl der Vollgeschosse: I
- Bauweise: offene Bauweise
- Grundstücksgrenzen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- verkehrsberuhigter Bereich
- Grundstückszufahrt
- Stellplätze
- Baugrenze

Textliche Festsetzungen: / (Teil B)
Festsetzungen (gemäß § 83 (1)-(4) Bau0 und § 9 (1)-(7) BauGB und Bau NV0)

1. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
2. Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 38-48 Grad zulässig.
3. Auf jedem Grundstück mit Wohnhaus werden 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge hergestellt.
4. Als Grundstückseinfriedungen sind nur Hecken und Holzzäune zulässig (max. Höhe 1m ; für den Bauhof max. 2m Höhe).
5. Als Dacheindeckung sind blaue Dachziegel unzulässig.
6. Für die Gebäudefassaden sind Putz und Klinker zulässig.
7. Als Baugrenze sind 4m von der Grundstücksgrenze an der Straße festgesetzt. Diese Baugrenze darf durch Gebäude nicht unterschritten werden.
8. Die im Plan eingeordneten Gebäude sind nicht bindend, sondern nur zur Information.
9. Die als Nebenanlagen zu errichtenden Carports sind nicht an die Baugrenze gebunden.

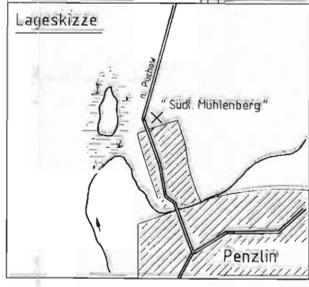
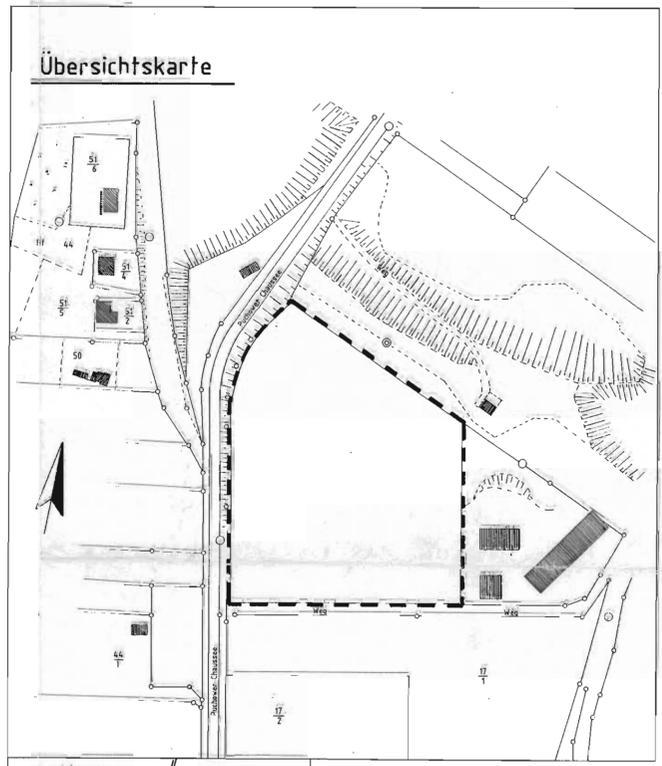
Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum /durch Abdruck in der am erfolgt.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. 4. Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden./Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
 5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Entwurf des V- und E-plans* mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
 6. Die Entwürfe des V- und E-plans* bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am in bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum durch Aushang -ortsüblich bekanntgemacht worden.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
 7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Penzlin, den
Leiter des Katasteramts
 8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
 9. Der Entwurf des V- und E-plans* ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des V- und E-plans* bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen.(Dabei ist bestimmt worden,daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
- oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz i. V. m. §13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
10. Der V- und E-plan* bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum V- und E-plan* wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
 11. Die Genehmigung dieser V- und E-plansatzung* bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
 12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
 13. Die V- und E-plansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Penzlin, den
Der Bürgermeister
 14. Die Erteilung der Genehmigung des V- und E-plans* sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum durch Aushang -ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsmacht der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Penzlin, den
Der Bürgermeister

* Vorhaben- Erschließungsplan

Satzung der Stadt Penzlin über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. für das Gebiet "Südlicher Mühlenberg"

Aufgrund § 7 des Maßnahmensgesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBB.) S. 622) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. für das Gebiet "Südlicher Mühlenberg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



Datum:	Bearbeiter:	Änderung:

BAUVORHABEN: Vorhaben- und Erschließungsplan "Südlicher Mühlenberg"	BLATT NR.:
ZEICHNUNG:	BLATTGRÖSSE: A 1
MASSTAB: 1:500 / 1:200	DATUM: 29.09.1995
BAUHERR: Herr Joachim Kowal	Obj.Nr.: 01 013 95 00

PLANUNGS- UND PROJEKTIERUNGSBÜRO SCHULTZE

17033 NEUBRANDENBURG
FRIEDRICH-ENGELS-RING 36
TELEFON: 0395 / 58 65 125
TELEFAX: 0395 / 58 26 493